

Satzung des Fördervereins für Streckensegelflug Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Namen und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein für Streckensegelflug Mecklenburg-Vorpommern**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt hiernach den Zusatz e.V. .
2. Sitz des Vereins ist Rostock.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung

- des Wettbewerbssegelfluges,
- des Streckensegelfluges als Breitensport,
- des D-Kaders der Junioren der Sportfachgruppe Segelflug,
- der Frauen im Segelflug,
- der Flugsicherheit,
- von Fort- und Weiterbildungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei dessen Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur insoweit erfolgen, als die neuen Aufgaben und Ziele gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2005.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist als förderndes Mitglied oder als Ehrenmitglied möglich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Dieser entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Aufnahme des neuen Mitgliedes.

1. Aus der Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf Zuteilung oder Nutzung des Förderflugzeuges abgeleitet werden.
2. Gefördert werden nur Mitglieder des Fördervereins.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche und erklärende Kündigung, spätestens bis zum 30. November eines Jahres für das folgende Jahr,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn das betroffene Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins in grobem Maße schädigt oder gegen die Satzung oder gegen auf ihrer Grundlage erlassene Nebenordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied mittels Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen. Hiergegen steht dem Mitglied binnen Monatsfrist die Möglichkeit des Einspruchs zu, über welchen die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Auch dieser Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein auszustellen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unverzüglich umzusetzen und den Verein auf der Grundlage dieser Satzung und ihrer möglichen Nebenordnungen zu führen und die Vereinszwecke zielstrebig und gerecht zu verfolgen.

§ 7 Nebenordnung

Der Verein kann einzelne Bereiche seiner Tätigkeit durch Nebenordnungen (Vereinsordnungen) regeln, welche die Mitgliederversammlung beschließt. Die Nebenordnungen dienen der Konkretisierung und Realisierung des Vereinszweckes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einberufung genügt die Aufgabe des ordnungsgemäßen Einladungsschreibens bei der Post. Eine Einladung per E-Mail ist ausreichend, wenn der Empfänger den Eingang dieser E-Mail bestätigt. Diese Bestätigung kann per E-Mail erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu machen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
 - c. die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Wahl des Vorstandes,
 - f. die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - g. die Beschlussfassung über die Anträge einschließlich solcher auf Satzungsänderung,
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i. die Wahl von 2 Kassenprüfern.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, sowie Beschlüsse über den Ausschluss aus dem Verein, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

7. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn das Vorhaben hierzu bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagungsortungspunkt bekannt gegeben wurde.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden,
 - c. Schatzmeister.
2. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam, oder durch den Vorsitzenden zusammen mit einem Mitglied des ggf. erweiterten Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, unbeschadet seines Rechts, sein Amt jederzeit niederzulegen.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung zuständig.

§ 10 Beiträge

Es ist ein jährlicher Förderbeitrag zu bezahlen. Die Höhe dieses Förderbeitrages wird von einer Mitgliederversammlung festgelegt. Unabhängig vom Eintrittsdatum werden nur Jahresbeiträge erhoben.

§ 11 Kassenprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 12 Auflösung der Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DAeC LV MV e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für den Segelflugsport im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat. Vorab ist die diesbezügliche Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Güstrow, den 12. November 2005

Anmerkung:

Am 02.02.2006 wurde der Verein beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR 2170 in das Vereinsregister eingetragen.